



bmask

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.^a Marion Preßlauer
Tel: (01) 711 00 DW 5862
Fax: +43 (1) 7158254
Marion.Preszlauer@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@bmask.gv.at zu richten.

An das
Büro Amsel

Per E-Mail: office@amsel-org.info

GZ: BMASK-244008/0001-IV/2/2010

Wien, 14.10.2010

Betreff: Ihr Schreiben an den Herrn Bundesminister

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) bedankt sich für Ihr Schreiben vom 26. September 2010, das der Herr Bundesminister mit Interesse gelesen hat. Zu Ihren Fragestellungen betreffend die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

a) Zur Umsetzung des Verschlechterungsverbotes

Zunächst darf festgehalten werden, dass es sich bei der Art. 15a B-VG Vereinbarung um **kein Gesetz des Bundes**, sondern vielmehr um einen Vertrag zwischen dem Bund und den Ländern handelt, der als Basis für die Umsetzung der BMS auf Länderebene zu verstehen ist.

Bei der Ausarbeitung der **landesgesetzlichen Grundlagen zur BMS** sind die dort festgelegten verpflichtenden **Rahmenbedingungen zu berücksichtigen**.

Diese sehen u.a. vor, dass das derzeit bestehende **haushaltsbezogene Leistungsniveau durch die in Umsetzung der Vereinbarung erlassenen Regelungen nicht verschlechtert werden darf** (Art. 2 Abs. 4 der Vereinbarung).

Durch **welche geeigneten Maßnahmen** die Länder dieses Prinzip umsetzen, verbleibt dem Gestaltungsspielraum der Länder. Bisher haben die Länder das Verschlechterungsverbot **in unterschiedlicher Form** vorgesehen.

Dem **Erstentwurf** eines Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes (Stmk. MSG) konnten **keine klaren Vorkehrungen** entnommen werden, wie dem Verschlechterungsverbot letztlich Rechnung getragen werden soll. Für eine abschließende Beurteilung muss daher die endgültige Fassung des Gesetzestextes, mit dem die BMS umgesetzt werden soll, **abgewartet werden**.

Aus diesem Grund ist es dem Sozialministerium bis dato auch nicht möglich zu bewerten, ob es durch das Stmk. MSG zu der befürchteten effektiven Kürzung der Sozialhilfeleistungen kommen wird.

Soweit den Gesetzesentwürfen der Länder **bislang** eine notwendige Regelung über die Umsetzung des Verschlechterungsverbotese fehlte, wurde dieser Umstand seitens des BMASK im Zuge des **Begutachtungsverfahrens auch eingewandt**.

a) Zur juristischen Durchsetzung des Verschlechterungsverbotese

Zunächst kann festgehalten werden, dass sich der Betroffene **nicht direkt auf die Art. 15a B-VG Vereinbarung** berufen kann, um etwa eine Verschlechterung des Leistungsniveaus einzuwenden.

Aus der Art. 15a B-VG Vereinbarung selbst können für den Rechtsunterworfenen **keine** Rechte und Pflichten abgeleitet werden, da diese nur die Vertragspartner (in diesem Fall Bund und Länder) bindet. Erst wenn das umsetzende Gesetz entsprechende Regelungen enthält, die die Betroffenen vor Verschlechterungen schützt, können sich diese darauf berufen.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hofft, Ihnen mit diesen Informationen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Mag.^a Andrea Otter

Elektronisch gefertigt.